

60. Haftet der Versicherungsnehmer einer Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl für ein Verschulden des Wächters, durch den er seiner Obliegenheit, die versicherten Räume bewachen zu lassen, nachkommt, als eines Erfüllungsgelhilfen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1921 i. S. Deutscher Lloyd (Verf.)
w. D. & S. (R.). VII 496/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war bei der Beklagten gegen Einbruchsdiebstahl versichert. Laut Versicherungsschein war unter anderem folgende besondere Bedingung vereinbart: „Von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh eines jeden Tages, auch über die Sonn- und Feiertage hinweg, werden die Räume durch einen Innenwächter, der in dem Versicherungslokal schläft, bewacht. Die Gültigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, daß vorgenannte Räume mit dem im Antrage angegebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind und dieselben ordnungsmäßig angewandt werden“.

In der Nacht zum 2. Mai 1919 wurde in die Versicherungsräume eingebrochen und Sachen im festgesetzten Werte von 120 000 M

gestohlen. Die Beklagte verweigert die Zahlung der Entschädigung, weil der Innenwächter sich in der fraglichen Nacht nicht im Versicherungsklokal aufgehalten habe. Die Klägerin hat dies bestritten, jedenfalls aber ein eigenes Verschulden an der angeblichen Pflichtwidrigkeit des Wächters, bei dessen Auswahl sie die verkehrserforderliche Sorgfalt angewendet habe, in Abrede gestellt. Beide Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Gemäß § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen darf der Versicherungsnehmer, falls er bestimmte Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung übernimmt (Sicherheitsvorschriften), diese Obliegenheiten weder selbst verletzen, noch deren Verletzung durch einen Dritten gestatten oder dulden. Als Rechtsfolge einer Verletzung räumt Abs. 2 dem Versicherer das Kündigungsrecht ein und bestimmt weiter, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Obliegenheit, die Versicherungsräume nachts durch einen Wächter bewachen zu lassen, ist eine solche Sicherheitsvorschrift im Sinne des § 8.

Der Berufungsrichter hat die Behauptung der Beklagten als richtig unterstellt, daß der von der Klägerin angestellte Wächter in der Diebstahlnacht nicht auf seinem Posten war, verneint aber ebensowohl eigenes grobes Verschulden der Klägerin als auch ihre Haftbarkeit für die schuldhaftige Pflichtwidrigkeit des Wächters aus § 278 BGB. Die nach beiden Richtungen von der Revision erhobenen Angriffe können nicht als begründet erachtet werden.

Was zunächst die Frage angeht, ob der Wächter ein „Dritter“ oder aber Erfüllungsgehilfe der Klägerin im Sinne des § 278 BGB. gewesen ist, so kann für den hier zu entscheidenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift, die Räume durch einen Wächter nachts bewachen zu lassen, die Natur einer Schuldnerverbindlichkeit oder einer Bedingung oder Voraussetzung des Anspruchs auf Leistung der Versicherungssumme hat. Denn es steht außer jedem Zweifel, daß die Klägerin nicht selbst die Räume zu bewachen hatte, sondern daß sie der in die besonderen Versicherungsbedingungen aufgenommenen Sicherheitsvorschrift genügte, wenn sie eine vertrauenswürdige Person mit der Bewachung betraute und deren Tätigkeit beaufsichtigte. Der Wächter hatte also nicht eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die diesem selbst gegenüber dem Versicherer obgelegen hätte, zu erfüllen, sondern eine eigene Verpflichtung, die er dem Versicherungsnehmer

gegenüber übernommen hatte. Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. sind aber nur die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (RGZ. Bd. 72 S. 219; Bd. 74 S. 166, Urteil vom 15. Oktober 1920 VII. 140/20.). Der Wächter war also nicht Erfüllungsgehilfe der Klägerin, sondern ein Dritter. Die Klägerin hat demnach nicht gemäß § 278 BGB. für ein Verschulden des Wächters einzustehen. Sie genügte vielmehr der Bewachungsvorschrift, wenn sie bei der Auswahl des Wächters die erforderliche Sorgfalt angewendet hatte, was nicht bestritten ist, und gemäß § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht gestattete oder duldete, daß die Sicherheitsvorschrift durch den Wächter, als Dritten, verletzt wurde. Es lag ihr also die weitere Pflicht ob, die Tätigkeit des Wächters in geeigneter Weise zu beaufsichtigen. Nur wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig dieser Pflicht zuwidergehandelt hätte, würde die Beklagte von der Leistung befreit sein. (Dies wird verneint.)